



Gebührenordnung

§ 1 - Beiträge/Pässe

Jahressichtmarken Ju-Jutsu oder Jiu-Jitsu	= €	15,00
Pass incl. Jahressichtmarke (eingeklebt)	= €	25,00
Pass (einzeln)	= €	10,00
Lehrgangs- und Starterhefte	= €	7,00

§ 2 - Prüfungsgebühren

1. Ju-Jutsu-Prüfungen

Kinderstreifenprüfung	= €	5,00
Prüfungsgebühr zum 5./4. Kyu (bis 16 Jahre)	= €	10,00
Prüfungsgebühr zum 5./4. Kyu (ab 16 Jahre)	= €	15,00
Prüfungsgebühr zum 3. Kyu	= €	20,00
Prüfungsgebühr zum 2. Kyu	= €	25,00
Prüfungsgebühr zum 1. Kyu	= €	30,00
Prüfungsgebühr bei Dan-Prüfungen	= €	55,00

Prüfungsgebühr bei Kyu-Prüfungen im öffentlichen Dienst = € 10,00
(hier entfallen die Prüferkosten)

Prüfungsgebühr bei Anerkennungsprüfungen (einmalig):

(Bei Anerkennungsprüfung und nächst höherer Gürtelprüfung am selben Tage sind für beide Prüfungen die jeweiligen Gebühren fällig)

Kyu-Grade	= €	10,00
Dan-Grade	= €	30,00

2. Jiu-Jitsu-Prüfungen

Prüfungsgebühr zum 5. Kyu bis 2. Kyu	= €	5,00
Prüfungsgebühr zum 1. Kyu	= €	20,00
Prüfungsgebühr bei Dan-Prüfungen	= €	55,00

§ 3 - Neuausstellung von Urkunden

Dan-Urkunde	= € 10,00
Kyu-Urkunde	= € 7,00
Streifen-Kyu-Urkunde	= € 4,00

(ohne Versand reduzieren sich diese Summen um 2,00 €)

§ 4 - Rechtsausschuss

Anrufung des Rechtsausschusses (die Gebühr ist im Voraus zu entrichten)	= € 100,00
--	------------

§ 5 - Kampfrichter

Gebühr für die Nichtstellung eines Kampfrichters auf Landesebene	= € 50,00
---	-----------

§ 6 - Säumniszuschläge

zu spät abgegebene Prüfungs- und Lehrgangsunterlagen sowie Stärkemeldungen (ab vier Wochen nach Abgabetermin)	= € 50,00
---	-----------

§ 7 - Landeslehrgänge

Ausrichterabgabe für Landeslehrgänge an den SHJJV	= € 25,00
Die Höhe der Teilnahmegebühr wird durch den Ausrichter festgelegt. Teilnehmer ohne gültige JSM des DJJV jedoch stets	= Teilnahmegebühr + € 5,00

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 01.03.2008 außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 12. Juli 2009

Karsten Kuthleick

(1. Vorsitzender)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet.